

## **11 Geschäftsordnung der Bundessektion Modellflug im Österreichischen Aero-Club**

### **11.1 Die Bundessektion**

11.1.1 Die Bundessektion Modellflug ist das oberste Gremium des Modellfluges in Österreich.

Ihr gehören mit Sitz und Stimme an:

- der Bundessektionsleiter
- die ONF – Delegierten
- die Landessektionsleiter
- die Bundesfachreferenten
- der CIAM-Delegierte
- der/die Öffentlichkeitsreferenten
- der Rechtsreferent
- der Jugendlehrgangskoordinator
- der Chefredakteur prop

Jedes Mitglied der Bundessektion hat, unabhängig von der Anzahl der Funktionen, eine Stimme.

11.1.2 Die Bundessektion tagt jährlich zweimal. Die Einladung zur Tagung muß spätestens 14 Tage vor dem Tagungstermin (Ankündigung mindestens 4 Wochen vorher) an alle Teilnehmer unter Beifügung der Tagesordnungspunkte ergehen. Den Vorsitz führt der Bundessektionsleiter oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter. Die Tagungsprotokolle sind allen Teilnehmern zu übermitteln.

11.1.3 Mit Beschluß der Bundessektion können weitere Personen zu den Tagungen beigezogen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

11.1.4 Die Beschlußfassung von Anträgen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Lediglich bei Regeländerungen nationaler Klassen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

11.1.5 Die Beschlußfähigkeit der Bundessektion ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten gegeben.

11.1.6 Zu den Aufgaben der Bundessektion gehören:

- Nominierung der Bundessektionsleiters und der beiden ONF--Delegierten, die von der Wahlkommission in den Wahlvorschlag für den Luftfahrttag aufzunehmen sind
- Festlegung der Austragungsorte von internationalen FAI-Bewerben, Österreichischen Meisterschaften und Staatsmeisterschaften und der dafür erforderlichen Sportfunktionäre
- Bearbeitung von fachlichen Fragen
- Prüfung, Stellungnahme und Beschluß über Anträge von Landessektionsleitern und Bundesfachreferenten

- Bestätigung bzw. Abberufung von Bundesfachreferenten bei Vorliegen triftiger Gründe
- Schulung von Funktionären und Sportzeugen
- Festlegung von sonstigen Lehrgängen
- Verteilung der Mittel aus dem Jugendbudget
- Wahl des Jugendlehrgangskordinator (Zusatzfunktion)
- Wahl des Rechtsreferenten (Zusatzfunktion)

## 11.2 Bundessektionsleiter

11.2.1 Der Bundessektionsleiter ist der Vorsitzende der Bundessektion und als solcher Mitglied der Bundesvorstandes des Österreichischen Aero-Clubs.

11.2.2 Zu den Aufgaben des Bundessektionsleiters gehören:

- Innehabung des Vorsitizes bei allen Tagungen der Bundessektion
- Bearbeitung von allen Fragen seines Aufgabengebietes, die Erstellung von Arbeitsplänen und die Ausarbeitung von Budgetvorschlägen
- Vorschlag von verdienten Mitarbeitern der Bundessektion und besonders erfolgreicher Sportler zu Ehrungen
- Bearbeitung von Schadensmeldungen und Versicherungsfragen
- Vertretung der Interessen der Bundessektion Modellflug im Bundesvorstand des Österreichischen Aero-Clubs

11.2.3 Der Bundessektionsleiter(BSL) wird von einem Mitglied der Bundessektion vertreten, der auf Dauer der Verhinderung des BSL dessen Agenden führt. Der Vertreter wird vom BSL bestimmt.

11.2.4 Der Bundessektionsleiter wird auf Vorschlag der Bundessektion am Luftfahrttag auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## 11.3 ONF - Delegierte

11.3.1 Die ONF-Delegierten werden von der Bundessektion nominiert und sind in den Wahlvorschlag für den Luftfahrttag aufzunehmen.

11.3.2 Die Aufgaben der ONF-Delegierten sind in der Sportordnung der ONF festgelegt:

- Genehmigung von flugsportlichen Veranstaltungen
- Führung von Rekordlisten
- Bearbeitung von Rekordakten und offizielle Weitergabe derselben an das Generalsekretariat
- Verhängung von in den Sportreglements vorgesehenen Sanktionen
- Sorgetragung für die Einhaltung der Bestimmungen der internationalen und nationalen Reglements bei allen Veranstaltungen in Österreich
- Den ONF-Delegierten der Sektion Modellflug ist es möglich, die Anerkennung und Bestätigung der A, B und C Prüfungen an die Landessektionsleiter zu delegieren. Die Landessektionsleiter müssen eine Aufstellung der abgenommenen und bestätigten Prüfungen jährlich bis 31. Dezember der ONF vorlegen. (Name, Verein, Prüfung, Bestätigungsdatum)

## **11.4 Landessektionsleiter**

- 11.4.1 Vertretung der Interessen der Vereine und Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes
- 11.4.2 Einbringen von Förderungsanträgen von Vereinen an die Bundessektion
- 11.4.3 Berichterstattung über ihre Tätigkeit im Rahmen der Bundessektion

## **11.5 Bundesfachreferenten**

- 11.5.1 Die im Österreich betriebenen Modellflugklassen werden, sofern sie in mindestens drei Bundesländern durchgeführt werden, durch einen Bundesfachreferenten betreut.
- 11.5.2 Die Bundesfachreferenten werden bei den Tagungen des Bundesfachausschusses von diesem auf einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Sie müssen in Ihrer Funktion von der Bundessektion bestätigt werden. Bei Vorliegen von triftigen Gründen können sie auf Beschluß der Bundessektion abberufen werden.
- 11.5.3 Den Bundesfachreferenten obliegen folgende Aufgaben:
  - Sportliche und fachliche Leitung der jeweiligen Modellflugklasse
  - Vorbereitung und Bearbeitung von Anträgen und Vortrag derselben zur Beschlußfassung an die Bundessektion
  - Leitung von fachspezifischen Lehrgängen
  - Berichterstattung über ihre Tätigkeit in der Bundessektion
  - Berichterstattung über fachlich Fragen in der Zeitschrift "PROP"
  - Leitung von internationalen Veranstaltungen in ihrer Klasse in Österreich
  - Abklärung von fachlichen Fragen mit den Landesfachreferenten
  - Durchführung und Vorsitz bei Tagungen des Bundesfachausschusses
- 11.5.4 Bundesfachausschuß
  - 11.5.4.1 Die Bundesfachausschüsse werden aus den gewählten Landesfachreferenten und den Bundesfachreferenten gebildet.
  - 11.5.4.2 Zu den Aufgaben der Bundesfachausschüsse gehörten
    - Festlegung der Arbeitsrichtlinien
    - Erarbeitung von Vorschlägen von nationalen Regeländerungen
    - Festlegung von Veranstaltungen (Lehrgänge etc.)
  - 11.5.4.3 Bei allen Tagungen der Fachausschüsse hat der jeweilige Bundesfachreferent den Vorsitz inne. Diese Tagungen sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.
  - 11.5.4.4 Beschlüsse haben mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen. Beschlüsse, die eine Änderung von nationalen Regeln erfordern, benötigen eine 2/3 Mehrheit.
  - 11.5.4.5 Beschlüsse über Regeländerungen bedürfen der Zustimmung der Bundes-

sektion

11.5.4.6 Die Protokolle der Tagungen sind ehestens dem Bundessektionsleiter zu übermitteln. Dieser veranlasst die Versendung an die Landessektionsleiter und die ONF-Delegierten

### **11.6 CIAM Delegierter**

11.6.1 Der Ciam Delegierte vertritt die Bundessektion Modellflug bei der FAI.

11.6.2 Er wird von den Mitgliedern der Bundessektion gewählt.

11.6.3 Sein Abstimmverhalten im Plenum der CIAM richtet sich nach den Vorgaben des BSL, der ONF Delegierten und der Bundesfachreferenten

11.6.4 Er hat im Rahmen der Tagung der Bundessektion Bericht zu erstatten.

11.6.5 Er wird vertreten vom „Alternate CIAM Delegate“ der aus dem Kreise der Bundessektion auf Vorschlag des BSL gewählt wird.

### **11.7 Der (die) Öffentlichkeitsreferent(en)**

11.7.1 Teilnahme an Messen und Ausstellungen so ferne die Bundessektion mit einem Ausstellungsstand vertreten ist.

11.7.2 Ausarbeitung von Presseaussendungen, Foldern etc.

11.7.3 Erstellung von Berichten über Großveranstaltungen in der Zeitschrift prop

11.7.4 Betreuung von Journalisten bei Großveranstaltungen

11.7.5 Der(die) Öffentlichkeitsreferent(en) wird (werden) von der Bundessektion gewählt

### **11.8 Der Rechtsreferent**

11.8.1 Bearbeitung von rechtlichen Fragen für Einzelmitglieder, Vereinsmitglieder und Vereine

11.8.2 Beratung der Bundessektion in allen rechtlichen Fragen

11.8.3 Teilnahme an allfälligen Verhandlungen von Behörden etc.

11.8.4 Kommunikation mit Behörden

11.8.5 Der Rechtsreferent wird von der Bundessektion gewählt

### **11.9 Der Jugendlehrgangskordinator**

11.9.1 Organisation und Durchführung von internationalen Jugendlehrgängen in Österreich

11.9.2 Planung und Durchführung von nationalen Jugendlehrgängen im Einvernehmen mit den Landessektionsleitern. Die Teilnahme von mindestens drei

---

Bundesländern muss gegeben sein.

11.9.3 Der Jugendlehrgangskoordinator wird von der Bundessektion gewählt.

**11.10 Der Chefredakteur prop**

11.10.1 Erstellung der Zeitschrift prop

11.10.2 Kontaktnahme mit der Druckerei

11.10.3 Wirtschaftliche Verwendung der für prop vorgesehenen Mittel

11.10.4 Teilnahme an Messen und Ausstellungen

11.10.5 Werbung von Inserenten und allfällige Betreuung derselben

11.10.6 Wahl durch die Bundessektion